

# Allgemeine Lieferbedingungen der COLAS GmbH Gratkorn

- I) Allgemeines
- II) Preise
- III) Gefahrenübergang, Mengenfeststellung, Übernahme
- IV) Lieferung per Tankwagen und Gebinde
- V) Erfüllungsort und Datensicherheit
- VI) Zahlung, Zahlungsverzug, Rücktritt
- VII) Eigentumsvorbehalt
- VIII) Höhere Gewalt
- IX) Gewährleistung, Mängelrüge
- X) Schadenersatz und Produkthaftung
- XI) Gültigkeit, Schriftform und anzuwendendes Recht
- XII) Salvatorische Klausel
- XIII) Subsidiarität ÖNORM

## I. Allgemeines:

Nachfolgende Bedingungen dienen zur Rationalisierung der Abwicklung und zur Vermeidung von Risiken und Verlust, die die allgemeine Kalkulation belasten und damit unsere Produkte auch für Sie verteuern würden. Ein Vertragsabschluss ist daher in beiderseitigem Interesse nur zu diesen Allgemeinen Bedingungen möglich.

## II. Preise:

Unsere Preise verstehen sich für die von uns angegebene Mengeneinheit inkl. Steuern und öffentlicher Abgaben, jedoch exkl. Gebinde und MwSt. Sollten sich zum Zeitpunkt der Lieferung die in Geltung stehenden Raffinerieabgabepreise, Steuern, Abgaben, Frachtsätze sowie internationale Währungsparitäten oder andere nicht beeinflussbare Faktoren kostenerhöhend auswirken, behalten wir uns das Recht vor, Berichtigungen vorzunehmen.

## III. Gefahrenübergang, Mengenfeststellung, Lieferung, Übernahme:

- a) Mit der Übernahme der Ware geht die Gefahr jedenfalls auf den Käufer über. Er haftet für sämtliche danach allenfalls durch den Transport entstandene Schäden.  
Bei Lieferung > Frei Haus < trägt der Käufer für die ordnungsgemäße Übernahme der bestellten Menge am Bestimmungsort Sorge.
- b) Grundlage für die Berechnung der gelieferten Menge ist stets das ab Werk / Lager COLAS durch uns festgestellte Gewicht. Eine gesonderte bahnamtliche Abwaage muss rechtzeitig vom Käufer verlangt werden.
- c) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Basis der mit dem Käufer getroffenen Liefervereinbarungen hinsichtlich Liefermenge, Lieferort und Liefertermin. Bei Verzug der Abnahme sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, den Kauf hinsichtlich der nicht rechtzeitig abgenommenen Ware ohne Einräumung einer Nachfrist zu stornieren.
- d) Der Käufer verpflichtet sich, eine Übernahmebestätigung bei Übernahme der Ware zu unterfertigen. Sollte dies aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, gilt die Ware hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Preis als unbeanstandet übernommen.

## IV. Lieferung per Tankwagen und Gebinde:

Die Entladung der an der Bestimmungsstelle eingetroffenen Tankwagen ist prompt durchzuführen bzw. zu ermöglichen. Wird die Ware in Tanks des Käufers abgefüllt, haftet COLAS nicht für deren Eignung. Diese Haftung trifft ausschließlich den Käufer.

Gebinde sind innerhalb von zwei Monaten ab Lieferdatum an uns zu retournieren, bei Überschreitung dieser Rückstellungsfrist haben wir das Recht, dem Käufer eine von uns festgesetzte Leihgebühr zu verrechnen. Für beschädigte oder in Verlust geratene Gebinde ist uns vom Käufer Schadenersatz durch Vergütung der Anschaffungskosten neuer gleichartiger Gebinde am Tage des Ersatzes zu leisten.

## V. Erfüllungsort und Datensicherheit:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist das Werk in Gratkorn.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung des Vertrages automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Änderungen der Geschäftsadresse sind, solange Rechtsgeschäfte nicht beidseitig vollständig erfüllt sind, bekannt zu geben, andernfalls Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen gelten.

## VI. Zahlung, Zahlungsverzug, Rücktritt:

Zahlungen sind, wenn nicht gesondert vereinbart, ohne Abzug zu leisten und sind nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn COLAS über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag auf ihrem Bankkonto verfügen kann. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist COLAS berechtigt, Zinsen zu verlangen, und zwar 12% p.A. zzgl. USt, weiters wird COLAS für Mahnungen eine Gebühr von EUR 10 zzgl. USt in Rechnung stellen.

## VII. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Teilzahlungen werden von uns nur bei ausdrücklicher Vereinbarung entgegengenommen.

## VIII. Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund der Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Käufer berechtigt, von dem hievon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

Als höhere Gewalt gelten ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: alle Einwirkungen, insbesondere Naturgewalten, deren Abwendung oder Verhütung außerhalb unseres Einflussvermögens liegen, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Nebel, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Aus-, Ein-, und Durchführverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall, weiters Betriebsstörungen wie z.B. Maschinenbruch, Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage, Arbeitersperrungen in unseren Betrieben selbst oder in solchen, die unsere Betriebe mit Roh- oder Hilfsstoffen, Energie sowie sonstigen Einsatzstoffen beliefern.

## IX. Gewährleistung, Mängelrüge:

Beanstandungen der Lieferung können nur berücksichtigt werden, wenn uns offene Mängel bei Lieferung auf der Übernahmebestätigung vermerkt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Beschaffenheit unserer Waren die einschlägigen technischen Normen, wobei COLAS für die dort genannten Spezifikationen haftet. Spätere Reklamationen können innerhalb gesetzlicher Frist nur berücksichtigt werden, wenn die Mängel trotz unverzüglicher Prüfung der Ware nicht erkennbar waren.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Beanstandung ist die gem. EN 58 – Probeentnahme bituminöser Bindemittel – durchgeführte Musterentnahme. Die Gewährleistung erfolgt grundsätzlich durch den Umtausch der beanstandeten Waren und ist betraglich auf deren Wert beschränkt.

## X. Schadenersatz und Produkthaftung:

Für verschuldensunabhängige und von COLAS zu vertretende Schäden gilt ausschließlich das Produkthaftungsgesetz (BGBl 1988/99 idGF). COLAS haftet weiters für Personenschäden uneingeschränkt und für sonstige Schäden, wenn COLAS daran grobes Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) zu vertreten hat. COLAS trifft keine Beweispflicht dafür, dass die Haftungsvoraussetzungen für grobe Fahrlässigkeit fehlen.

Ist der Kunde kein Verbraucher, werden Schadenersatzansprüche auf die Höhe des Kaufpreises der schadenverursachenden Ware beschränkt oder auf jene Beträge, die COLAS von Dritten ersetzt erhält. Weiters wird die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, frustrierte Aufwendungen, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden jedenfalls ausgeschlossen.

## XI. Gültigkeit, Schriftform, und anzuwendendes Recht:

Diesen Bedingungen entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie mündliche Nebenabreden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von COLAS wirksam.

Bei Lieferungen in das Ausland sowie bei mehrsprachigen Vertragsversionen ist zur Vertragsauslegung ausschließlich die österreichische Fassung heranzuziehen.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht sowie den am Erfüllungsort maßgeblichen Handelsbräuchen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (BGBl 1988/96 idGF) sowie sämtlicher Bestimmungen, die sich darauf beziehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## XII. Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere Geschäftsbedingungen im Widerspruch zur gültigen Rechtsordnung oder sonst wie unwirksam sein oder werden bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## XIII. Subsidiarität der ÖNORM B2110:

Für den Fall, dass diese Bedingungen Regelungen bestimmter Vertragsbereiche nicht enthalten, gelten die Regelungen der ÖNORM B2110 idGF subsidiär.